

festgesetzt worden. Auf verschiedene Anfragen teilen wir mit, dass meist unbedingt gefordert wird, alle Arbeiten des betreffenden Lehrjahres auszuführen. Es genügt ein Teil der Arbeiten, doch wird die Ausführung aller Arbeiten besonders gewertet. — Im ersten Lehrjahre muss es natürlich heissen „Schaftstärke 1,8 mm“ und nicht 18 mm. — Anmeldebogen sind von der Geschäftsstelle des Zentralverbandes, Halle (Saale), Mühlweg 19, zu beziehen.

**Zur Beachtung!** Wir bitten, allen Anfragen an die Geschäftsstelle Rückporto beizufügen.

Alle Zusendungen für den Einheitsverband sind nur an die Zentralgeschäftsstelle in Halle (Saale), Mühlweg 19, zu richten. Geldzahlungen erbitten wir auf unser Postscheckkonto in Leipzig Nr. 13953.

**Zentralverband der Deutschen Uhrmacher**  
(Einheitsverband).

Geschäftsstelle Halle (Saale), Mühlweg 19.

W. König, Geschäftsführer.

### Die bevorstehende Einkommensteuererklärung.

Von Dr. jur. W. Felsing.

Das Reichs-Einkommensteuergesetz ist durch die Novelle vom 19. März 1921, also in letzter Stunde, in vielen wichtigen Punkten verändert worden. Bevor die neue Fassung im Druck vorliegt, ist eine eingehende Erläuterung der endgültigen Bestimmungen nicht möglich. Da aber in der Zeit vom 1. bis 30. April die Abgabe der Steuererklärung zur Einkommensteuer zu bewerkstelligen ist, so ist ein kurzer Ueberblick über die Veränderungen um so zweckmässiger, als einerseits die Ausführungsbestimmungen der Novelle noch ausstehen und andererseits die Steuererklärungsformulare die neuen Vorschriften noch nicht enthalten. (Es ist eine bedenkliche Erscheinung, dass von den Steuerpflichtigen bei einer derartigen Unklarheit überhaupt Steuererklärungen in so kurzer Frist gefordert werden; die sich überhäufenden Neuregelungen mit Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen machen ja selbst dem Steuerspezialisten die grösste Mühe, sich durch das Chaos durchzuarbeiten.)

I. Die **wesentlichsten Veränderungen**, welche die Novelle vom 19. März 1921 geschaffen hat, sind folgende:

1. Durch die neue Bestimmung, dass der Veranlagung der Steuer das Einkommen des Kalenderjahres bzw. des Wirtschaftsjahres zugrunde gelegt wird, dessen Ende in das

Rechnungsjahr fällt, wird die Doppelbesteuerung des Einkommens 1920 als Bemessungsgrundlage bei der Veranlagung für 1920 und 1921 beseitigt.

2. Die Besteuerung der einmaligen Veräusserungsgewinne ist in Fortfall gekommen. (Gewerbliche und „Spekulations“-Veräusserungen bleiben dagegen steuerpflichtig.)

3. Ueberteuerungsrücklagen für Ersatzbeschaffungen sind bei der Ermittlung des Betriebs- und Geschäftsgewinnes zulässig. Der Reichsminister der Finanzen erlässt die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen Bestimmungen.

4. Eine — namentlich für die unteren Stufen — recht erhebliche Ermässigung der Steuersätze ist eingetreten, und dabei wird für sämtliche Personen des Haushaltes des Steuerpflichtigen je ein gleicher Betrag von der Steuer (nicht mehr von dem Einkommensbetrag) abgesetzt.

Die nebenstehende Aufstellung gibt einen Vergleich zwischen den bisherigen und den veränderten Steuersätzen. Die Uebersicht zeigt, dass die Erleichterungen in den unteren Stufen, besonders da, wo zahlreiche Familienangehörige in Betracht kommen, ausserordentlich gross ist, vielfach bis zu einer Ermässigung um mehr als die Hälfte.

5. Der Lohnabzug ist anders gestaffelt worden und soll nicht mehr eine Vorauszahlung auf die endgültige Steuerschuld bedeuten, vielmehr soll mit den folgenden Sätzen die Einkommensteuer voll bezahlt sein:

	für die ersten	24000 Mk.	steuerb. Eink.	10 Proz.
	weiteren	6000	"	20
	"	5000	"	25
	"	5000	"	30
	"	5000	"	35
	"	5000	"	40
	"	70000	"	45
	"	80000	"	50
	"	200000	"	55
	die weiteren Beträge		"	60

Frei bleiben von der Lohnsteuer 4 Mk. täglich bzw. 24 Mk. wöchentlich oder 100 Mk. monatlich.

II. Die **wichtigsten Folgen der Novelle** sind die nachstehenden:

1. Die in der Zeit vom 1. bis 15. April d. J. abzugebende Einkommensteuererklärung regelt zunächst die endgültige Besteuerung des vergangenen Rechnungsjahres (1. April 1920 bis 30. März 1921). Für dieses vergangene Steuerjahr war im Pauschalwege zunächst derjenige Betrag angefordert worden, der nach den (früher gültigen) Landes-Einkommensteuergesetzen für das Rechnungsjahr 1919, einschliesslich Gemeinde-Einkommensteuer, bezahlt worden war.

Für das vergangene Steuerjahr haben die meisten Steuerpflichtigen demnach erhebliche Beträge nachzuzahlen. Wie hoch die Nachzahlung ist, kann sich jeder bequem ausrechnen, indem er den Betrag seiner jetzt abzugebenden Steuererklärung in der oben (I., 4) abgedruckten

Bei einem Einkommen von Mark	für e. alleinsteh. Steuerpflichtig.		für e. Steuerpfl. mit 1 hinzurechnungspfl. Person		für e. Steuerpfl. mit 3 hinzurechnungspfl. Pers.		für e. Steuerpfl. mit 5 hinzurechnungspfl. Pers.	
	nach dem bisher. Ges.	nach den neuen Beschl.	nach dem bisher. Ges.	nach den neuen Beschl.	nach dem bisher. Ges.	nach den neuen Beschl.	nach dem bisher. Ges.	nach den neuen Beschl.
4000	270	280	210	160	60	—	—	—
6000	530	480	460	360	282	120	122	—
8000	830	680	750	560	544	320	356	80
10000	1170	880	1030	760	846	520	630	280
12000	1550	1080	1450	960	1260	720	1080	480
14000	1970	1280	1860	1160	1650	920	1450	680
16000	2430	1480	2310	1360	2040	1120	1860	880
18000	2925	1680	2800	1560	2550	1320	2310	1080
20000	3440	1880	3310	1760	3050	1520	2800	1280
22000	3975	2080	3840	1960	3570	1720	3310	1480
24000	4530	2280	4390	2160	4110	1920	3840	1680
25000	4815	2480	4670	2360	4390	2120	4110	1880
30000	6305	3480	6150	3360	5850	3120	5550	2880
35000	7880	4730	7720	4610	7400	4370	7080	4130
40000	9540	6230	9370	6110	9030	5870	8700	5630
45000	11275	7980	11100	7860	10750	7620	10400	7380
50000	13060	9980	12880	9860	12520	9620	12160	9380
60000	16780	14480	15590	14360	16210	14120	15330	13880
70000	20700	19040	20500	18980	20100	18860	19700	18740
80000	24820	23540	24610	23480	24190	23360	23770	23240
90000	29140	28040	28920	27980	28480	27860	28040	27740
100000	33625	32540	33400	32480	32950	32360	32500	32240
120000	42895	41600	42660	41600	42090	41600	41620	41600
150000	57550	56600	57300	56600	56800	56600	56300	56600
200000	83120	81600	82860	81600	82340	81600	81820	81600
300000	137175	136600	136900	136600	136350	136600	135800	136600
400000	193645	191600	193360	191600	192790	191600	192220	191600
500000	252115	251600	251820	251600	251230	251600	250640	251600
1000000	552040	551600	551740	551600	551140	551600	550540	551600

